



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

Zum o. g. Gesetzentwurf nehmen wir nachfolgend Stellung.

Vorbemerkung

Bevor wir fachlich Stellung nehmen, kritisieren wir erneut die kurze Frist (hier 3 Tage innerhalb der Sommerferien) für eine Stellungnahme. Es stellt sich leider der Eindruck ein, dass das BMF nur auf dem Papier eine Beteiligung der Verbände ermöglichen will. Eine wirkliche tiefgehende Auseinandersetzung mit den Gesetzentwürfen ist innerhalb einer solchen Zeitvorgabe seitens der Beteiligten nicht möglich. Sie ist aber zwingend notwendig, um auf die Praxisanwendung von neuen Regelungen im Steuerrecht ausreichend hinzuweisen. Zum einen erhöht das die Akzeptanz für Änderungen und zum anderen verhindert dies Probleme in der anschließenden Umsetzung. Insofern appellieren wir erneut daran, mindestens 14 Tage Zeit für eine fundierte Stellungnahme zu geben.

Tarifanpassung enttäuschend und Etikettenschwindel

Kern des Gesetzentwurfes ist die Anpassung des Einkommensteuertarifes.

Zunächst stellen wir vorweg, dass jegliche Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages und die damit verbundene Verschiebung des Einkommensteuertarifes nach rechts kein Geschenk an die Steuerzahler sind, sondern eine zwingende verfassungsrechtlich gebotene Notwendigkeit. Auch wenn die Politik diese Anpassungen immer wieder als Entlastung verkauft, sie sind verfassungsrechtlich geboten und zwingend und somit kein Geschenk der Politik.

Der vorgelegte Entwurf enttäuscht somit auf ganzer Linie!

Knapp 10 Milliarden Euro Entlastung – so präsentierte der Koalitionsausschuss am 2. Juli 2026 seine einkommensteuerlichen Beschlüsse. Doch der vorgelegte Entwurf ist ein Etikettenschwindel: Rund drei Viertel des verkündeten Volumens sind rechtlich ohnehin geboten oder entsprechen langjähriger, von jeder Regierung erwartbarer und notwendiger Praxis. Das versprochene Volumen wird auch nach den Berechnungen des Gesetzentwurfes nicht erreicht.

Schwer wiegt der eigentliche Beschluss des faktischen Einfrierens der Tarifeckwerte. So kehrt die kalte Progression zurück – der Fiskus wird wieder zum Inflationsgewinner. Der bisherige Kurs der letzten Bundesregierungen, die kalte Progression abzubauen, wird aufgegeben. Rechnet man die verfassungsrechtlich gebotene Grundfreibetragserhöhung und das Kindergeld heraus, ist der Entwurf bestenfalls aufkommensneutral.

Im Übrigen müssen notwendige Anpassungen am Tarif nicht gegenfinanziert werden. Der Finanzminister und alle anderen Ministerien sollten stattdessen in ihren Haushalten und Ausgaben Prioritäten setzen.

Noch ernüchternder ist die Netto-Bilanz: Bezieht man die absehbaren Beitragserhöhungen in der Sozialversicherung ein, sinkt das Jahresnetto vieler Haushalte bis 2028. Ein Doppelverdiennerpaar verliert nach unseren Berechnungen rund 350 Euro. Statt der versprochenen Entlastung droht vielen ein Minus.

Dem Bürger werden also Anpassungen im Tarif als Entlastung verkauft, die keine sind. Der Koalitionsvertrag sah vor, „die Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislatur (zu) senken“. Das geschieht – abgesehen von der Verfassungspflicht Grundfreibetragserhöhung – nicht. Im Vergleich zur Praxis der Vorgängerkoalitionen wirkt der Beschluss im Ergebnis wie eine Steuererhöhung durch Unterlassen.

Die folgende Tabelle konkretisiert den Etikettenschwindel.

Geschätzte Aufkommenseffekte (2028 ggü. 2026)

Maßnahme	Aufkommenseffekt	Rechtlich zwingend?
Erhöhung Grundfreibetrag auf 12.900 Euro	– 5,06 Mrd. Euro	Ja
Erhöhung Kindergeld und Kinderfreibetrag	– 2,89 Mrd. Euro	Ja
Erhöhung Arbeitnehmerpauschbetrag	– 1,14 Mrd. Euro	Nein
Anhebung Eckwert Spitzensteuersatz	– 0,73 Mrd. Euro	Nein (aber Praxis)
Summe	– 9,82 Mrd. Euro	
Verschärfung „Reichensteuer“	+ 2,76 Mrd. Euro	Nein
Nettoentlastung	7,06 Mrd. Euro	
Von den oben dargestellten Entlastungen sind 7,95 Mrd. Euro geboten und 8,68 Mrd. Euro erwartbar als Entlastung.		

Die gesamte Entlastungswirkung des Entwurfes wird vom BMF mit knapp 7,2 Mrd. Euro berechnet, darin enthalten sind die zwingenden (verpflichtenden) Maßnahmen. Das vom Bundesfinanzminister verkündete Entlastungsvolumen von „knapp 10 Mrd. Euro“ ist also faktisch nicht vorhanden. Die Mindereinnahmen für die Erhöhung des Grundfreibetrages, Kindergeldes und Kinderfreibetrages sowie des Eckwertes für den Spitzensteuersatz sind zwingend. Von einer

nennenswerten zusätzlichen Entlastung der Steuerzahler kann keine Rede sein.

Anhebung Grundfreibetrag zwingend und kein Geschenk

Die geplante Anhebung des Grundfreibetrags bis auf 12.900 Euro im Jahr 2028 folgt einer verfassungsrechtlichen Pflicht zur Freistellung des Existenzminimums und ist somit kein politisches Entlastungsgeschenk. Wir beobachten seit Jahren, dass jede Bundesregierung diese zwingenden Maßnahmen als freiwillige Maßnahme verkauft. Dies ist schlichtweg falsch.

Abbau der kalten Progression fehlt

Der zumindest in den vergangenen 10 Jahren begonnene Abbau der kalten Progression wird nicht fortgesetzt und das von einer Bundesregierung, die immer wieder verspricht, die mittleren und kleinen Einkommen zu entlasten. Das ist enttäuschend für alle Steuerzahler. Es entstand doch zumindest der Eindruck, dass in den letzten Legislaturperioden der Wille die kalte Progression stetig abzubauen, ernst genommen wurde. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Weg nicht weiter beschritten wird. An fehlenden Einnahmen kann es nicht liegen. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass Verteilungsgerechtigkeit im Vordergrund steht und mehr Priorität geschenkt werden.

Die Anpassung der Tarifeckwerte in den Progressionszonen nach dem Grundfreibetrag werden nunmehr einfach weggelassen.

Die Beibehaltung des unteren Tarifeckwerts von 17.800 Euro bis 2028 und die nur geringfügige Anhebung des oberen Eckwerts von 69.879 Euro auf 70.600 Euro bedeuten faktisch: Die Koalition verabschiedet sich von der seit dem Einkommensteuertarif 2016 elf Jahre lang geübten Praxis, die kalte Progression abzubauen.

Die Folge: Der Fiskus wird damit wieder zum Inflationsgewinner, weil real unveränderte Einkommen künftig mit steigenden Durchschnittssteuersätzen belegt werden.

Jede Bundesregierung sollte heimliche Steuererhöhungen vermeiden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Steuerlast nicht allein durch die Inflation ansteigt und damit zu Belastungen führt, ohne dass sich die Leistungsfähigkeit erhöht hat.

Die Folge der nunmehr verfolgten Strategie ist, die Bürger müssen im nächsten Jahr automatisch mehr Einkommensteuern zahlen, obwohl sie nicht leistungsfähiger geworden sind. Die kalte Progression schlägt dann voll zu. Dies ist eine Steuererhöhung durch die Hintertür.

Wir möchten noch einmal betonen: Ein Abbau der kalten Progression käme allen Einkommensteuerzahlern zugute. Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen profitieren von Tarifindexierungen gemessen an ihrer Steuerlast überproportional.

Die steigenden Inflationsquoten der letzten Jahre sind und waren eines der drängendsten gesellschaftspolitischen Probleme. Die Politik kann die Inflation zwar nicht komplett aus der Welt schaffen. Aber Bundestag und Bundesrat können und sollten verhindern, dass die Bürger wegen inflationsgetriebener überhöhter Durchschnittssteuersätze zu viel Einkommensteuer an den Fiskus zahlen müssen.

Unsere Forderung: Es muss aus finanzwissenschaftlichen Gründen gehandelt werden. Die rot-schwarze Koalition muss deshalb dem konsequenten Abbau der kalten Progression höchste finanzpolitische Priorität verleihen.

Folgen aus dem fehlenden Abbau der kalten Progression – keine Anreizwirkung für Arbeit

Arbeit wird durch die ausbleibende strukturelle Reform der Einkommensteuer weiter erheblich belastet. Betrachtet werden muss hierbei die gesamte Abgabenlast, also auch die Sozialversicherungsbeträge, die im nächsten Jahr weiter steigen werden.

Bereits jetzt zahlt ein alleinstehender Durchschnittsverdiener nach dem aktuellen OECD-Vergleich nur in Belgien mehr. Ehepaare liegen im Vergleich im oberen Mittelfeld, was am Ehegattensplitting liegt, das auch weiter beizubehalten ist.

Bereits bei weniger als 17.000 Euro Bruttojahreslohn steigt die Grenzbelastung unter Einbeziehung der Sozialabgaben auf über 40 %. Im Bereich zwischen rund 24.000 und 70.000 Euro steigt diese weiter bis auf 50 % (Berechnungen des Instituts der Deutschen Wirtschaft). Der durchschnittliche Bruttojahresverdienst von Vollzeitkräften lag im Jahr 2025 bei gut 64.000 Euro (lt. Statistisches Bundesamt).

Nach unseren Berechnungen werden die Einkommensteuerzahler 2027 um mindestens 6 Mrd. Euro schlechter gestellt, weil der Abbau der kalten Progression der Jahre 2016 bis 2026 nicht fortgeführt wird.

Im Einzelnen sieht dies wie folgt aus:

Single, kinderlos	Jahresbrutto	Monatsbrutto	Monatliche Einbuße in 2027 durch fehlenden kP-Abbau	Jahres- Einbuße in 2027 durch fehlenden kP- Abbau
	24.000 €	2.000 €	1,67 €	20 €
	30.000 €	2.500 €	2,42 €	29 €
	36.000 €	3.000 €	3,08 €	37 €
	42.000 €	3.500 €	3,92 €	47 €
	48.000 €	4.000 €	4,83 €	58 €
	54.000 €	4.500 €	5,67 €	68 €
	60.000 €	5.000 €	6,75 €	81 €
	66.000 €	5.500 €	7,75 €	93 €
	72.000 €	6.000 €	8,92 €	107 €
	78.000 €	6.500 €	10,25 €	123 €
	84.000 €	7.000 €	11,75 €	141 €

Alleinerziehend, 1 Kind	Jahresbrutto	Monatsbrutto	Monatliche Einbuße in 2027 durch fehlenden Abbau der kalten Progression
	24.000 €	2.000 €	0,08 €
	30.000 €	2.500 €	1,92 €
	36.000 €	3.000 €	2,58 €
	42.000 €	3.500 €	3,25 €
	48.000 €	4.000 €	4,08 €
	54.000 €	4.500 €	4,92 €
	60.000 €	5.000 €	5,92 €
	66.000 €	5.500 €	5,83 €
	72.000 €	6.000 €	6,92 €
	78.000 €	6.500 €	8,08 €
	84.000 €	7.000 €	9,42 €

Alleinverdienerfamilie, 2 Kinder	Jahresbrutto	Monatsbrutto	Monatliche Einbuße in 2027 durch fehlenden Abbau der kalten Progression
	24.000 €	2.000 €	- €
	30.000 €	2.500 €	- €
	36.000 €	3.000 €	0,17 €
	42.000 €	3.500 €	1,67 €
	48.000 €	4.000 €	3,83 €
	54.000 €	4.500 €	4,50 €
	60.000 €	5.000 €	5,17 €
	66.000 €	5.500 €	5,83 €
	72.000 €	6.000 €	6,67 €
	78.000 €	6.500 €	7,50 €
	84.000 €	7.000 €	8,50 €

Doppelverdiener, kinderlos	Jahresbrutto	Monatsbrutto	Monatliche Einbuße in 2027 durch fehlenden Abbau der kalten Progression
	48.000 €	4.000 €	3,33 €
	60.000 €	5.000 €	4,83 €
	72.000 €	6.000 €	6,17 €
	84.000 €	7.000 €	7,83 €
	96.000 €	8.000 €	9,67 €
	108.000 €	9.000 €	11,33 €
	120.000 €	10.000 €	13,50 €
	132.000 €	11.000 €	15,50 €
	144.000 €	12.000 €	17,83 €
	156.000 €	13.000 €	20,50 €
	168.000 €	14.000 €	23,50 €

Anhebung Reichensteuersatz trifft Unternehmer

Die Verschärfungen beim Reichensteuersatz belasten das obere rund ein Prozent der Einkommensteuerzahler, das bereits heute rund 25 Prozent des Einkommensteueraufkommens und rund 65 Prozent des Solidaritätszuschlagaufkommens trägt.

Vor allem sind Unternehmer und Personengesellschaften mit deren Gesellschaftern und somit Arbeitgeber, die Arbeitsplätze sichern, betroffen. Die Gruppe der Personengesellschaften macht rund 2,4 % der Einkommensteuerpflichtigen aus, vereint aber rund 14 % der gesamten Einkünfte auf sich (Quelle: Institut der Deutschen Wirtschaft). Personengesellschaften mit Einkünften von mehr als 1 Mio. Euro stehen für rund 10 % der gesamten Einkünfte, obwohl sie nur 0,1 % der Steuerpflichtigen ausmachen (Statistisches Bundesamt 2026).

Änderungen beim Spitzen- und Reichensteuersatz lösen keine Verteilungseffekte. Sie betreffen in erheblichem Umfang Betriebe. Rund 40 % der Bemessungsgrundlage des Spitzensteuersatzes entfallen auf unternehmerische Tätigkeiten, also Gewerbetreibende, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie Selbständige. Beim Reichensteuersatz beträgt der Anteil sogar schätzungsweise 70 %.

Die Einkommensteuer ist und bleibt eine Unternehmenssteuer und damit sind Investitionen und der Standort Deutschland betroffen.

Wir müssen feststellen, dass diese Folgen seitens der Bundesregierung anscheinend ausgeblendet oder als zu gering eingeschätzt werden. Es scheint nur noch um reine Verteilungsfragen zu gehen.

Einschließlich Solidaritätszuschlag verbleibt von jedem zusätzlich verdienten Euro aus Mehrarbeit oder Investitionen in diesem Bereich künftig nur noch rund die Hälfte beim Steuerpflichtigen. Solch hohe Grenzsteuersätze sind anreizfeindlich. Sie begünstigen Ausweichreaktionen und Standortverlagerungen. Die Erhöhung des Reichensteuersatzes verschlechtert die Standortbedingungen und trägt nicht zu wachstumsorientierter Wirtschaftspolitik bei. Mittlere und größere Personenunternehmen übernehmen Investitionen und schaffen oder erhalten Arbeitsplätze, auch wenn es sich um Steuerpflichtige mit sehr hohen Einkommen handeln kann.

Im Ergebnis werden mit dem vorliegenden Referentenentwurf Aussagen, die Bundesregierung möchte Wirtschaftswachstum unterstützen und alles dafür tun, dass die Rahmenbedingungen für Unternehmer verbessert werden, ins Gegenteil verkehrt.

Fazit:

Das vorgelegte Gesetz enthält keine Steuerreform, sondern eine überwiegend verfassungsrechtlich veranlasste Tarifierung mit einer verteilungspolitisch motivierten teilweisen Gegenfinanzierung. Soweit die Abkehr von der Praxis des Abbaus der kalten Progression angesprochen ist, fällt die Bundesregierung in alte, eigentlich überholte Verhaltensmuster zurück.

Die Bundesregierung:

- verkauft Entlastungen, die unter Berücksichtigung der SV-Reformpläne nicht eintreten werden und
- ergreift Maßnahmen (Grundfreibetrag und Kindergeld), die jede andere Regierung ebenfalls hätte ergreifen müssen und
- verschweigt, dass der elfjährige Abbau der kalten Progression nicht fortgesetzt werden soll.

Tarif auf Rädern einführen

Die regelmäßige Diskussion um die Anhebung des Grundfreibetrages aufgrund der steigenden Inflation sollte beendet werden. Die Anpassungen müssen automatisiert werden.

Ein „Tarif auf Rädern“, der jährlich und automatisch wirkt, wäre der konsequente Schritt. Vergleichbare rechtliche Indexierungsautomatismen bestehen im Übrigen bereits in anderen Bereichen. So werden beispielsweise die Beitragsbemessungsgrenzen in den Sozialversicherungen jährlich an die Einkommensentwicklung angepasst.

Einen konkreten Gesetzentwurf für einen „Tarif auf Rädern“ hatten wir bereits im Jahr 2014 vorgelegt (vgl. Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler, Schrift 2: „Abbau der kalten Progression – Teil einer Steuerbremse“). Der dort beschriebene „Tarif auf Rädern“ beinhaltet auch einen Korrekturmechanismus, der sicherstellt, dass ein etwaiger Inflationsprognose-Fehler bei der Tarifindexierung des jeweiligen Folgejahres Berücksichtigung findet.

In Anlehnung an diesen Vorschlag unterbreiten wir einen Ergänzungsvorschlag (Anlage 1) mit dem Ziel der Einführung eines „Tarifs auf Rädern“ zum dauerhaften Abbau der kalten Progression. Im Kern soll hiermit in § 32a EStG ein neuer Absatz 2 angefügt werden. Dieser normiert die jährliche Anpassung des Steuertarifs an die zu erwartende Inflation bei gleichzeitiger Korrektur früherer Prognosefehler des Gesetzgebers.

Trotz dieses Anpassungsautomatismus bliebe der Parlamentsvorbehalt gewahrt. Bundestag und/oder Bundesrat könnten somit die automatische Tarifanpassung via § 32a EStG auch jederzeit aussetzen. Dies würde jedoch aktive parlamentarische Initiativen und Begründungen erfordern.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung. Wir freuen uns, wenn unsere vorgebrachten Punkte in der weiteren Diskussion Eingang finden und berücksichtigt werden.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

21. August 2026